

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt ortsüblich in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Nastätten und Braubach-Loreley.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel

56410 Montabaur, 27.08.2012
Bahnhofstraße 32

Telefon: 02602/9228-0

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Oberbachheim und Winterwerb

Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr.rlp.de

Az.: 81038 bzw. 81039 HA. 10.2

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zur Bekanntgabe der Flurbereinigungspläne und zum Anhörungstermin über den Inhalt der Flurbereinigungspläne

I. Bekanntgabetermin

In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Oberbachheim und Winterwerb**, Landkreis Rhein-Lahn-Kreis werden den Beteiligten die Flurbereinigungspläne gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

**am Montag, den 01. Oktober 2012
sowie am Dienstag, den 02. Oktober 2012**

**jeweils vormittags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Dorfgemeinschaftshaus in 56355 Oberbachheim

bekannt gegeben.

Die Flurbereinigungspläne liegen in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen, soweit die Grenzanzeige nicht bereits erfolgt ist. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus den Flurbereinigungsplänen, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Anhörungstermin

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt der Flurbereinigungspläne wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG sowie zur Bekanntgabe und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlungen gemäß § 32 FlurbG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 4 FlurbG Termin anberaumt auf

Donnerstag den 04. Oktober 2012, vormittags um 10.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus in 56355 Oberbachheim

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

- 1) Teilnehmer für ihre den Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die den Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Inhalt des jeweiligen Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **05.10.2012** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR)
Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim DLR Westerwald-Osteifel eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtvordrucke können bei den Ortsgemeinden in Oberbachheim und Winterwerb in Empfang genommen werden. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine Gerichts- oder Polizeibehörde beglaubigen zu lassen. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch bzw. anderen öffentlichen Büchern ersichtlich sind oder uns angezeigt wurden, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus den Flurbereinigungsplänen. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Eintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte in den Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den Erläuterungen in der Öffentlichen Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Burkard

(Theodor Burkard)
Vermessungsdirektor